

An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den

Ausbildungsberuf: Schreiner / Tischler

Fachrichtung/Schwerpunkt: _____

bei (Handwerkskammer/Innung): Schreinerinnung Neu-Ulm

in (Anschrift) 89231 Neu-Ulm

**Bitte nicht ausfüllen,
wird von der zuständigen
Stelle ausgefüllt!**

Kenn-Nr.

Gebühr bez. am:

Prüfungsergebnis:

Feststellung des
Prüfungsergebnisses am:

Prüfungsort:

Bemerkung:

Anmeldung zur Gesellen-/Abschlussprüfung

im Ausbildungsberuf: Schreiner / Tischler

Die Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung wird beantragt für:

➔ Lehrling (Auszubildende/r)

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Postleitzahl/Ort: _____

Telefon/Handy: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Zwischenprüfung abgelegt am: _____

Zur Zeit besuchte Berufsschule (Ort): _____

Ausbildungsdauer von: _____ bis: _____

Nur von Wiederholern auszufüllen:

Prüfung erstmals abgelegt am: _____ Prüfung wiederholt am: _____

Das Ausbildungsverhältnis wurde verlängert: ja nein

Wiederholt wird: _____

Der/die Prüfungsteilnehmer/in ist mit der Weitergabe der Daten einschließlich des Prüfungszeugnisses an die zuständige Innung bzw. Kreishandwerkerschaft zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses im Rahmen einer

➔ Freisprechfeier einverstanden nicht einverstanden

➔ Ausbildungsbetrieb

Name/Firma: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Telefon/Telefax/E-Mail: _____

➔ Beantragt wird (Erläuterungen siehe Rückseite!)

die Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter ¹⁾

die Befreiung vom Prüfungsbereich (z. B. Wirtschaft- u. Sozialkunde) ²⁾ _____

die Übermittlung des Prüfungsergebnisses an den Ausbildungsbetrieb ³⁾

eine englischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses ⁴⁾

eine französischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses ⁴⁾

die Aufnahme der Durchschnittsnote der Berufsschule in das Prüfungszeugnis ⁴⁾

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes

Unterschrift der/des Auszubildenden

Dem Anmeldeformular sind beizufügen:

1. eine mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer versehene Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages oder die Bestätigung der Handwerkskammer über die Eintragung,
2. Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
3. vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise (Berichtshefte),
4. Bescheinigungen über die Teilnahme an vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen,
5. das letzte Zeugnis der Berufsschule.

Erläuterungen:

Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung (§ 36 Abs. 1 Handwerksordnung/§ 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz)

Zur Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

1) § 13 Abs. 4 Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung:

„Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte oder sprachlich Benachteiligte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.“

⇒ Der Antrag ist formlos unter Beifügung entsprechender ärztlicher Atteste bei der Handwerkskammer für Schwaben einzureichen.

2) § 13 a Abs. 1 Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung:

„Prüfungsbewerber, die bereits eine Gesellenprüfung in einem anderen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, sind durch den Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsausschuss von gleichartigen Prüfungsteilen oder Prüfungsbereichen zu befreien.“

⇒ Der Antrag ist formlos unter Beifügung des Zeugnisses der zuerst abgelegten Gesellen-/Abschlussprüfung bei der Handwerkskammer für Schwaben einzureichen.
Wurde die Befreiung bereits vom Prüfungsausschuss ausgesprochen, ist eine Kopie des entsprechenden Bescheides einzureichen.

3) § 31 Abs. 2 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz:

„Dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) wird auf sein Verlangen das Ergebnis der Gesellen-/Abschlussprüfung seines Auszubildenden übermittelt.“

4) § 31 Abs. 3 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz:

„Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen (Durchschnittsnote) auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.“

⇒ Ein entsprechender Antrag kann mit dem beigefügten Formular mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. Sofern das Antragsformular nicht vorliegt, ist es bei der Handwerkskammer für Schwaben erhältlich.